

AK DWBO – Arbeitsrechtliche Kommission

An die Mitglieder des
Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO)
AVR DWBO-Anwender und die Fachverbände
des DWBO

AK Arbeitsrechtliche Kommission
DW des Diakonischen Werkes
BO Berlin-Brandenburg-schlesische
Oberlausitz e.V.

Geschäftsstelle
Tel. 030-820 97-162
Fax 030-820 97-282
nienborg.s@dwbo.de

16.08.2012

Rundschreiben 04/2012 (Diakonie-Stationen)

Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin- Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (AVR DWBO)

- hier: I. Änderungen
II. Erläuterungen
III. Tabellen (Anlage 5a)
IV. Hinweise

Mit Rundschreiben RS 02/2012 wurde die am 17. Januar 2012 vom Schlichtungsausschuss der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (AK DWBO) gefasste endgültige Entscheidung zur Sicherung der Leistungsangebote in Einrichtungen der ambulanten Pflege (Einfügung § 17a AVR DWBO) veröffentlicht und die entsprechenden Tabellen mit Rundschreiben RS 03/2012 vom 21. Februar 2012 nachgereicht. Nachfolgend zur Umsetzung der endgültigen Entscheidung redaktionelle Änderungen der AVR DWBO sowie Erläuterungen zur neuen Regelung.

I. Änderungen

1. § 12 Eingruppierung

Es wird folgende Anmerkung angefügt:

Anmerkung:

„Für Einrichtungen der ambulanten Pflege bzw. wirtschaftlich selbstständige Teile von Einrichtungen der ambulanten Pflege (z.B. Diakonie-Stationen) und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt § 12 mit der Maßgabe nach § 17a Abs. 3.“

Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz
(DWBO) e.V.

Haus der Diakonie
Paulsenstr. 55/56
12163 Berlin-Steglitz

Postanschrift:
PF 33 20 14
14180 Berlin

Tel. 030 820 97-0
Fax 030 820 97-105
diakonie@dwbo.de
www.diakonie-portal.de

Vorstand:
Susanne Kahl-Passoth
Martin Matz

Bevollmächtigte:
Astrid Fograscher

Amtsgericht Charlottenburg
VR 22 B
Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158
UST-ID-Nr.: DE136622565

Bankverbindung
Evangelische Darlehns-
genossenschaft Kiel eG
Kto 29 904
BLZ 100 602 37

Bank für Sozialwirtschaft
Kto 311 56 00
BLZ 100 205 00

U-Bahn 9 und S-Bahn 1
„Rathaus Steglitz“
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

2. § 14 Die Bestandteile des Entgelts

Vor der Sonderregelung AVR - Fassung Ost - wird folgende Anmerkung eingefügt:

Anmerkung:

„Für Einrichtungen der ambulanten Pflege bzw. wirtschaftlich selbständige Teile von Einrichtungen der ambulanten Pflege (z.B. Diakonie-Stationen) und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt Abs. 2 lit. c mit der Maßgabe nach § 17a Abs. 4.“

3. § 15 Grundentgelt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Überleitungsregelung wird wie folgt gefasst:

„Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen der ambulanten Pflege bzw. wirtschaftlich selbständige Teile von Einrichtungen der ambulanten Pflege (z.B. Diakonie-Stationen), die am 30. Juni 2011 in einem Dienstverhältnis stehen, das am 1. Juli 2011 fortbesteht, wird die zurückgelegte Beschäftigungszeit (§ 11a) auf die Zeiten des Erreichens der Basis- und/oder Erfahrungsstufe angerechnet. Für weitere anrechnungsfähige Zeiten gilt Abs. 6. Entsprechendes gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen der ambulanten Pflege bzw. wirtschaftlich selbständige Teile von Einrichtungen der ambulanten Pflege (z.B. Diakonie-Stationen), die am 31. Dezember 2011 in einem Dienstverhältnis stehen, das am 1. Januar 2012 fortbesteht.“

4. § 15a Übergangsregelung

- a) Vor der Sonderregelung AVR - Fassung Ost - wird folgende Anmerkung eingefügt:

Anmerkung:

„Für Einrichtungen der ambulanten Pflege bzw. wirtschaftlich selbständige Teile von Einrichtungen der ambulanten Pflege (z.B. Diakonie-Stationen) und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tritt gem. § 17a Abs. 2 in Abs. 2 an Stelle der Anlage 3 die Anlage 3a.“

- b) In der Sonderregelung AVR - Fassung Ost - erhält Unterabs. 2 Satz 2 die folgende Fassung:

„Die jeweils gültigen Tabellenwerte gem. Abs. 2 und Abs. 2a sind in den Anlagen 3 - Ost – bzw. 3a – Ost - enthalten.“

5. § 17 Dienstvereinbarungen zur Sicherung der Leistungsangebote

- a) In Abs. 3 lit. a wird der Zusatz in Klammern:

„(die Voraussetzungen liegen i.d.R. bei ambulanten Pflegediensten und ambulanten Rehabilitationsdiensten vor.)“

gestrichen.

- b) In den Anmerkungen

ba) erhält Unterabs. 1 folgende Fassung:

„Für Einrichtungen der ambulanten Pflege bzw. wirtschaftlich selbständige Teile von Einrichtungen der ambulanten Pflege (z.B. Diakonie-Stationen) und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter findet § 17 keine Anwendung.“

- bb) wird Unterabs. 1 nunmehr Unterabs. 2 sowie Unterabs. 2 nunmehr Unterabs. 3.

6. § 17a Besondere Vorschriften zur Sicherung der Leistungsangebote in Einrichtungen der ambulanten Pflege

- a) Zum Regelungstext siehe Rundschreiben RS 02/12 vom 23.01.2012.
- b) Vor den Anmerkungen zu Abs. 9 wird folgende Anmerkung eingefügt:

Anmerkungen:

„Die jeweils gültigen Tabellenwerte gem. Abs. 2a sind in den Anlagen 3a, 5a und 9a enthalten.“

- c) Nach den Anmerkungen wird die Sonderregelung AVR - Fassung Ost – eingefügt:

Sonderregelung AVR - Fassung Ost -:

„Die jeweils gültigen Tabellenwerte gem. Abs. 2b sind in den Anlagen 3a - Ost -, 5a - Ost - und 9a - Ost - enthalten.“

7. § 18 Besitzstandsregelung

- a) Die Besitzstandsregelung für Diakonie-Stationen in § 18 (veröffentlicht mit RS 08/2010) wird gestrichen.
- b) In den Anmerkungen
 - ba) erhält Unterabs. 1 folgende Fassung:

„Für Einrichtungen der ambulanten Pflege bzw. wirtschaftlich selbständige Teile von Einrichtungen der ambulanten Pflege (z.B. Diakonie-Stationen) und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt § 17a Abs. 8.“

- bb) wird Unterabs. 1 nunmehr Unterabs. 2.

8. § 19a Kinderzuschlag

- a) Die Übergangsregelung für Diakonie-Stationen wird gestrichen.
- b) Vor der Sonderregelung AVR - Fassung Ost - wird folgende Anmerkung eingefügt:

Anmerkung:

„Für Einrichtungen der ambulanten Pflege bzw. wirtschaftlich selbständige Teile von Einrichtungen der ambulanten Pflege (z.B. Diakonie-Stationen) und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt an Stelle der Absätze 1 und 2 § 17a Abs. 5.“

9. Anlage 14

a) In Anlage 14 wird die Übergangsregelung für Diakonie-Stationen gestrichen.

b) In den Anmerkungen

ba) erhält Unterabs. 1 folgende Fassung:

„Für Einrichtungen der ambulanten Pflege bzw. wirtschaftlich selbständige Teile von Einrichtungen der ambulanten Pflege (z.B. Diakonie-Stationen) und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt Anlage 14 mit der Maßgabe nach § 17a Abs. 6.“

bb) wird Unterabs. 1 nunmehr Unterabs. 2.

II. Erläuterungen

1.-5. §§ 12, 14, 15, 15a, 17

Die Änderungen in Ziff. 1 bis 5 berücksichtigen die Neuregelung durch die endgültige Entscheidung des Schlichtungsausschusses vom 17. Januar 2012 und sind rein redaktioneller Art.

6. § 17a

Allgemein

Mit endgültiger Entscheidung des Schlichtungsausschusses vom 8. November 2010 wurde die Sonderregelung für Diakonie-Stationen (SR-Diak.Stat.) mit Wirkung zum 1. Juli 2011 aufgehoben und durch die Regelungen der AVR DWBO nebst allen Anlagen nach Maßgabe des Schlichtungsspruchs ersetzt. Mit gleichfalls endgültiger Entscheidung des Schlichtungsausschusses vom 17. Januar 2012 wird die von der AK DWBO seit der Überleitung 2008 beabsichtigte Eingliederung der Diakonie-Stationen in die AVR DWBO zum Abschluss gebracht. Zur Sicherung der Leistungsangebote für Einrichtungen der ambulanten Pflege bzw. wirtschaftlich selbständige Teile von Einrichtungen der ambulanten Pflege (z.B. Diakonie-Stationen) und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurde § 17a AVR, hier die Abs. 2 bis 6, eingefügt. In diese wurden auch die Regelungen der endgültigen Entscheidung vom 8. November 2010 (kinderbezogene Zuschläge nach § 19a, Regelungen zur Jahressonderzahlung sowie in Abs. 8 die Besitzstandsregelung modifiziert für den Stichtag 1. Januar 2012) mit aufgenommen.

Abs. 1

§ 17a gilt ab dem 1. Januar 2012 und ausschließlich für Einrichtungen der ambulanten Pflege bzw. wirtschaftlich selbständige Teile von Einrichtungen der ambulanten Pflege (z.B. Diakonie-Stationen) und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Regelung des § 17a ersetzt von daher die Vorschrift des § 17 für diese und schließt eine Anwendung von § 17 ausdrücklich aus.

Abs. 2

Durch die Beschränkung auf die in § 17a Abs. 2 lit. a und b vorgesehenen beiden unterschiedlichen Absenkungssätze für den Tarifbereich West bzw. Ost wurde Einheitlichkeit hinsichtlich der Entgelte bei diakonischen Einrichtungen der ambulanten Pflege in der Fläche intendiert. Die überwiegend schwierigere wirtschaftliche Situation im Tarifbereich Ost wurde durch die Wahl eines höheren Prozentsatzes bei der Absenkung berücksichtigt. Der Unterschied zwischen den beiden Prozentsätzen wurde be-

wusst nicht zu groß gewählt, da die Schere zwischen der Vergütung im Tarifbereich West und im Tarifbereich Ost nicht zu sehr auseinanderklaffen sollte.

Nach §§ 15, 15a i.V.m. Anlage 4 betragen die Tabellenwerte zum 1. Januar 2012 89% (Einarbeitungsstufe); 94 % (Basisstufe); 99% (Erfahrungsstufe) der Anlage 2a (Anlage 2 abgesenkt). Aus Anlage 2a (Anlage 2 abgesenkt) West/Ost in Verbindung mit Anlage 4 ergibt sich Anlage 3a (Anlage 3 abgesenkt) West/Ost, sowie die Anlagen 5a bzw. 5a - Ost - (Sonderstufenentgelte) sowie 9 bzw. 9 - Ost - und 9a bzw. Anlage 9a - Ost - (Stundenentgelte).

Letztmalig wird die Hilfstabelle für die 40 h-Woche gegeben (gekennzeichnet mit dem Zusatz „b“), da ab dem 1. Januar 2013 in AVR - Ost - die 40 h-Woche gilt.

Die für den Tarifbereich West bzw. Ost zum 1. Januar 2012 vorgenommenen Absenkungen auf 94% bzw. 92% werden in den folgenden drei Jahren jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres um 0,5 Prozentpunkte angehoben. Die sich ergebenden Tabellenwerte sind (vorbehaltlich etwaiger Tarifsteigerungen) ausgewiesen für die Jahre 2013 (94,5% West bzw. 92,5% Ost), 2014 (95% West bzw. 93% Ost) und 2015 (95,5% West bzw. 93,5% Ost). Ab 2015 verbleiben die Werte bei den dann vorgesehenen Absenkungen.

Abs. 3

Für Einrichtungen der ambulanten Pflege bzw. wirtschaftlich selbständige Teile von Einrichtungen der ambulanten Pflege (z.B. Diakonie-Stationen) und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedeutet die Eingliederung in die AVR DWBO die Anwendung eines neuen Entgelt- und Eingruppierungssystems. Anlässlich der Novellierung der AVR DWBO zum 1. Januar 2008 wurde bereits Näheres zu dessen Systematik erläutert, so dass zu näheren Ausführungen zu grundsätzlichen Fragen und Hintergründen auf das seinerzeitige Rundschreiben RS 05/2007 verwiesen wird.

Nunmehr gibt es einen einheitlichen Eingruppierungskatalog mit 13 Entgeltgruppen, die aufeinander aufbauen, von denen die EG 1 die niedrigste, die EG 13 die höchste Eingruppierung ist. Systematisch enthält jede Entgeltgruppe, die in Anlage 1 der AVR näher erläutert werden, einen fettgedruckten Obersatz; im Untersatz wird der Bereich, in dem die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig sind, hinzugefügt. Hier ist die Tätigkeit, die in der Entgeltgruppe auszuüben ist, näher beschrieben. Es folgen Richtbeispiele, die häufig vorkommende Tätigkeiten in dieser Entgeltgruppe enthalten. Die Eingruppierung in eine Entgeltgruppe setzt keinen formalen Berufsabschluss voraus, sondern die Ausübung der Tätigkeit, die ausdrücklich übertragen werden muss. In den Anmerkungen allerdings ist aufgenommen, welche Qualifikation man i. d. R. benötigt, um die Tätigkeit dieser Entgeltgruppe ausführen zu können. Die eingruppierungsrelevanten Begriffe sind in den Anmerkungen definiert. Zu einer Auslegung der Eingruppierung sind die Anmerkungen heranzuziehen, die Bestandteil des Eingruppierungskataloges sind.

Je Entgeltgruppe sind drei Stufen vorgesehen: die Einarbeitungsstufe (95%), die Basisstufe (100 %) und die Erfahrungsstufe (105 %).

Eine allgemein verbindliche Überleitungsregelung gibt es nicht. Man hat sich in der Entscheidung vom 17. Januar 2012 darauf beschränkt, nur zu den umstrittenen Entgeltgruppen 3 und 4 eine Regelung zu treffen. Danach ist gewollt, dass die als Pflegediensthelfer Beschäftigten, deren Eingruppierung vormals in HP1 und HP2 erfolgte, abweichend von den Eingruppierungsbestimmungen zu den Entgeltgruppen 3 und 4 der Anlage 1 einheitlich das Entgelt der Entgeltgruppe 3 der Anlage 1 der jeweiligen Stufe der entsprechenden Tabelle Anlage 2, 3a, 5a bzw. Anlage 2a, 3a, 5a - Ost - erhalten. Die mit Tätigkeitsmerkmalen der HP3 Beschäftigte werden hingegen in die EG 4 der jeweiligen Stufe eingruppiert. Damit wurde versucht, der Problematik hoher Ent-

geltsteigerungen in den Diakonie-Stationen bei Überführung in die Eingruppierungssystematik der AVR gerade bei diesen Entgeltgruppen Rechnung zu tragen.

Abs. 4

Die Pflege- und Betreuungszulage nach § 14 Abs. 2 lit. c für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen der ambulanten Pflege bzw. wirtschaftlich selbständige Teile von Einrichtungen der ambulanten Pflege (z.B. Diakonie-Stationen), die in der EG 3 und 4 eingruppiert sind, wird vorerst nur in hälftiger Höhe gezahlt.

Abs. 5

Für die Zahlung des Kinderzuschlags nach § 19a AVR Abs. 1 und 2 wurden zur Anpassung vier Zeiträume festgelegt:

1. Im Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2012 wird ein Kinderzuschlag i.H.v. 50,- EUR gezahlt. Der Betrag, um den die bisher ggf. gezahlte kinderbezogene Besitzstandszulage diesen Betrag übersteigt, ist zusätzlich zu zahlen. Der Kinderzuschlag nach Abs. 2 wird nicht gewährt.
2. Im Zeitraum 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 wird der Kinderzuschlag nach § 19a Abs. 1 in voller Höhe gewährt. Die bisher gezahlte kinderbezogene Besitzstandszulage wird nicht mehr gewährt, auch nicht Teile davon. Der Kinderzuschlag nach Abs. 2 wird nicht gewährt.
3. Im Zeitraum 1. Juli 2013 bis 31. Dezember 2013 wird der Kinderzuschlag nach § 19a Abs. 1 in voller Höhe gewährt. Der Kinderzuschlag wird in Höhe des niedrigsten des in § 19a Abs. 2 vorgesehenen Wertes (derzeit: 5,21 EUR) für jedes gem. § 19a Abs. 2 zu berücksichtigende Kind gezahlt.
4. Ab 1. Januar 2014 gelten § 19 a Abs. 1 und 2 vollinhaltlich.

Abs. 6

lit. a Für Einrichtungen i.S.d. Abs. 1 und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt die Zahlung der Jahressonderzahlung einheitlich im Juni des Folgejahres.

lit. b Die Regelung stellt sicher, dass es sich bei den Jahressonderzahlungen infolge des Übergangs von der SR-Diak.Stat. in die AVR DWBO um eine einmalige Zahlung handelt.

Abs. 7

Soweit Einrichtungen i.S.d. Abs. 1 aufgrund einer durch den Diakonischen Rat des DWBO erteilten Ausnahmegenehmigung in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 2011 Vergütung auf Grundlage der SR-Diak.Stat. tatsächlich entrichtet haben, gilt dieser Zeitraum als tarifgemäß. Beide Bedingungen gelten kumulativ, so dass eine erneute Berechnung immer dann vorzunehmen ist, wenn eine der Bedingungen nicht zutrifft.

Abs. 8

§ 17a Abs. 8 enthält eine § 18 vergleichbare Besitzstandsregelung. Abs. 8 Satz 1 regelt den Grundsatz, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen der ambulanten Pflege bzw. wirtschaftlich selbständige Teile von Einrichtungen der ambulanten Pflege (z.B. Diakonie-Stationen), die sich am 31. Dezember 2011 bereits in einem Dienstverhältnis befanden und deren bisherige Vergütung höher ist als das Ihnen nach dem Stichtag 1. Januar 2012 zustehende Entgelt, eine Besitzstandszulage erhalten.

lit. a, b und c

In § 17a Abs. 8 lit. a wird die Berechnung der monatlichen Besitzstandszulage festgelegt, die sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen der Vergleichsjahresvergütung und dem Jahresentgelt, geteilt durch 13, ergibt.

- Der Vergleichsjahresvergütung, geregelt in § 17a Abs. 8 lit. a Unterabs. 2, liegt die am 31. Dezember 2011 zustehende Monatsvergütung (multipliziert mit 12) zu Grunde, der weitere in Abs. 8 lit. a Unterabs. 2 aufgeführten Entgeltbestandteile (Urlaubsgeld nach Anlage 13 SR-Diak.Stat., Zuwendungen nach § 4 SR-Diak.Stat., 1/5 der Summe der zwischen 2006 bis 2010 gezahlten Prämien, ggf. weitere regelmäßig gewährte ((Besitzstands-)Zulagen) hinzugefügt werden.
- Dem Jahresentgelt, geregelt in § 17a Abs. 8 lit. a Unterabs. 4, wird das am 1. Januar 2012 zu zahlendem Entgelt nach der Entgelttabelle 2012 (Anlage 3a bzw. 3a - Ost -) zugrunde gelegt. Hinzu gefügt werden die weiteren Entgeltbestandteile, die sich aus den §§ 19a und 14 Abs. 2 ergeben, und zwar jeweils unter Berücksichtigung der Maßgaben des Schlichtungsspruchs, insbesondere lit. c Satz 2.

In § 17a Abs. 8 lit. a Unterabs. 3 ist die Sondersituation des ruhenden Dienstverhältnisses bzw. der Beurlaubung berücksichtigt. Ist die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter am 1. Januar 2012 aus den bezeichneten Gründen nicht tätig, ist die Besitzstandszulage so zu ermitteln, als ob die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter zu den alten Bedingungen am 1. Januar 2012 das Dienstverhältnis wieder aufgenommen hätte. Dasselbe gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die anstelle einer Beurlaubung teilzeitbeschäftigt sind. Für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt also nicht ihre Teilzeitbeschäftigung, sondern diejenige Arbeitszeit, die sie früher vor der anstelle einer Beurlaubung ausgeübten Teilzeitbeschäftigung hatten.

In § 17a Abs. 8 lit. a Unterabs. 5 wird die Berechnung der monatlichen Vergleichsvergütung festgelegt, die sich aus der Vergleichsjahresvergütung dividiert durch 13 ergibt. Die monatliche Vergleichsvergütung wird als Betrag benötigt, um festzustellen, ob die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter weniger als 105 v.H., mindestens 105 v.H. oder mindestens 110 v.H. des zukünftigen Entgeltes der Basisstufe ihrer bzw. seiner Entgeltgruppe erhält, da der Besitzstand in den Folgejahren unterschiedlich behandelt wird. Zur Bildung der Besitzstandskategorien ist die Anlage 2 bzw. 2 - Ost - (abgesenkt zum Stichtag 1. Januar 2012) heranzuziehen, ausgewiesen in der Anlage 2a – West – bzw. Anlage 2a – Ost -.

Es wird klarstellend darauf hingewiesen, dass es sich bei der Anlage 2 in Abs. 8 um die abgesenkte Tabelle mit Stand 1. Januar 2012 (d.h. einschließlich der Tariferhöhungen seit 2008 von 4,0% zum 1. Mai 2010 und 1,5% zum 1. Januar 2011) handelt, ausgewiesen in Anlage 2a. Die Systematik des § 17a AVR spricht für eine diesbezügliche Auslegung des Schlichterspruches.

Wie in § 18 sind demnach 3 Besitzstandskategorien zu unterscheiden:

- In Abs. 8 lit. a Unterabs. 6 ist die Regelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter enthalten, deren monatliche Vergleichsvergütung weniger als 105 v.H. des Entgeltes der Basisstufe ihrer Entgeltgruppe nach Anlage 2a bzw. 2a - Ost - (abgesenkte Basistabelle Stand 1. Januar 2012) beträgt. Für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zehrt sich die persönliche Zulage auf. Die Aufzehrungsregelung ist dabei beschränkt auf die Stufensteigerungen (also z. B. das Aufsteigen von der Basisstufe in die Erfahrungsstufe) und das Anheben der Tabellenwerte nach § 15a und § 17a Abs. 2.
- In Abs. 8 lit. b ist die Regelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter enthalten, deren monatliche Vergleichsvergütung mindestens 105 v.H., aber weniger als 110 v.H. des Entgeltes der Basisstufe ihrer Entgeltgruppe nach Anlage 2a bzw. 2a - Ost - (abgesenkte Basistabelle Stand 1. Januar 2012) beträgt. Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in eine Sonderstufe eingereiht (ausgewiesen in Anlage 5a).

Eine gesonderte Regelung hinsichtlich der Stufensteigerung für die Sonderstufe für die Diakoniestationen wurde nicht beschlossen, so dass aufgrund einer hier fehlenden ausdrücklichen Regelung analog der derzeit bestehenden Regelung in § 18 Abs. 3 Unterabs. 2 AVR verfahren wird.

Für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zehrt sich die persönliche Zulage auf. Die Aufzehrungsregelung ist dabei beschränkt auf das Anheben des Sonderstufenwerkes.

- In Abs. 8 lit. c ist die Regelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter enthalten, deren monatliche Vergleichsvergütung mindestens 110 v.H. des Entgeltes der Basisstufe ihrer Entgeltgruppe nach Anlage 2a bzw. 2a - Ost - (abgesenkte Tabelle Stand 1. Januar 2012) beträgt. In diesem Fall berechnet sich das Jahresentgelt abweichend von lit. a Unterabs. 5 Satz 1 als das 13fache des 110%-igen Entgeltanspruches der Basisstufe der jeweiligen Entgeltgruppe nach Anlage 2a bzw. 2a - Ost - (abgesenkte Tabelle Stand 1. Januar 2012). Die Höhe der Besitzstandszulage entspricht der Differenz zwischen der monatlichen Vergleichsvergütung nach lit. a Unterabs. 1, 4 und dem Entgelt i.H.v. 110 v.H. der Basisstufe nach Anlage 2a bzw. 2a - Ost - (abgesenkte Tabelle Stand 1. Januar 2012) ihrer Entgeltgruppe. Diese Besitzstandszulage wird als nicht aufzehrbare, unwiderrufliche und statische Besitzstandszulage gewährt. Sie nimmt an allgemeinen Entgelterhöhungen nicht teil, wird aber auch nicht durch diese reduziert.

lit. d, e, f

Die Regelungen in Abs. 8 lit. d, e und f entsprechen denen in § 18 Abs. 6, 7 und 8, so dass auf das o.g. Rundschreiben RS 05/2007 verwiesen wird; dort auf die Erläuterungen zu B. Ziff. 24 zu den jeweiligen Absätzen.

Abs. 9

Die Tarifierungsanpassungszulage ist gesondert zu berechnen und eigenständig von der Besitzstandszulage zu behandeln. Im Gegensatz zur Besitzstandszulage ist sie im jeweiligen Kalenderjahr (2012 bzw. 2013) statisch und wird einmalig jeweils auf der Basis der Januarvergütung ermittelt. Eine Anrechnung auf diese durch nachträgliche Veränderungen erfolgt mit Ausnahme von arbeitszeitlichen Veränderungen nicht. Ob ein Anwendungsbereich für die Zahlung einer Tarifierungsanpassungszulage über 2013 hinaus besteht, wird von der AK Mitte 2013 überprüft. Zum Hintergrund der Tarifierungsanpassungszulage siehe die Erläuterungen in der Anmerkung zu § 17a Abs. 9.

7.-9. §§ 18, 19a, Anlage 17

Die Änderungen in Ziff. **7 bis 9** berücksichtigen die Neuregelung durch die endgültige Entscheidung des Schlichtungsausschusses vom 17. Januar 2012 und sind rein redaktioneller Art.

III. Tabellen

Anliegend die noch fehlenden Tabellen der Anlage 5a.

IV. Hinweise

Die verzögerte Veröffentlichung der obigen (redaktionellen) Änderungen war Auslegungsdifferenzen geschuldet. Ein Antrag zu einer Modifizierung des § 17a AVR liegt der AK inzwischen vor. Berücksichtigung findet, dass die Überführung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der SR-Diak.Stat. in die AVR auf einer anderen Grundlage erfolgte als seinerzeit die Überführung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in das neue Entgeltsystem der AVR zum 1. Januar 2008. Folge hiervon wird aller Voraussicht

sein, dass auf die Bildung der Besitzstandskategorien verzichtet wird, was dann auch die Bildung einer eigenen Anlage 5a für die Diakonie-Stationen entbehrlich machen würde.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Matz
Vorstand

SONDERSTUFENENTGELTE gem. § 17a Abs. 8 lit. b Diakonie-Stationen (38,5 h-Woche (§ 9))					
Entgelt- gruppe	gültig ab 1. Mai 2012		gültig ab 1. Oktober 2012		gültig ab 1. Januar 2013
	ab 01.05.12	ab 01.01.13	ab 01.10.12	ab 01.10.13	ab 01.01.13
	109,00%	110%	109,00%	110%	110%
	94%	94,5%	94%	94,5%	94,5%
EG 1		1.455,01 €		1.471,02 €	1.471,02 €
EG 2		1.675,51 €		1.693,94 €	1.693,94 €
EG 3		1.891,52 €		1.912,33 €	1.912,33 €
EG 4	2.011,13 €	2.040,38 €	2.033,25 €	2.062,82 €	2.062,82 €
EG 5	2.206,40 €	2.238,48 €	2.230,67 €	2.263,11 €	2.263,11 €
EG 6	2.292,45 €	2.325,79 €	2.317,66 €	2.351,37 €	2.351,37 €
EG 7	2.538,46 €	2.575,38 €	2.566,38 €	2.603,71 €	2.603,71 €
EG 8	2.801,02 €	2.841,76 €	2.831,83 €	2.873,02 €	2.873,02 €
EG 9	3.063,58 €	3.108,14 €	3.097,28 €	3.142,32 €	3.142,32 €
EG 10	3.486,11 €	3.536,81 €	3.524,46 €	3.575,71 €	3.575,71 €
EG 11	3.962,69 €	4.020,32 €	4.006,28 €	4.064,54 €	4.064,54 €
EG 12	4.176,71 €	4.237,45 €	4.222,66 €	4.284,06 €	4.284,06 €
EG 13	4.723,90 €	4.792,59 €	4.775,86 €	4.845,31 €	4.845,31 €

SONDERSTUFENENTGELTE gem. § 17a Abs. 8 lit. b Diakonie-Stationen					
Entgelt- gruppe	39,5 h-Woche		39,5 h-Woche		40 h-Woche
	gültig ab 01.05.12		gültig ab 01.10.12		gültig ab 01.01.13
	109,00%	110,00%	109,00%	110,00%	110,00%
	92%	92%	92%	92%	92,5%
EG 1		1.346,36 €		1.361,17 €	1.396,69 €
EG 2		1.550,39 €		1.567,44 €	1.608,34 €
EG 3		1.750,27 €		1.769,52 €	1.815,70 €
EG 4	1.870,85 €	1.888,01 €	1.891,43 €	1.908,78 €	1.958,59 €
EG 5	2.052,49 €	2.071,32 €	2.075,07 €	2.094,11 €	2.148,75 €
EG 6	2.132,54 €	2.152,10 €	2.156,00 €	2.175,78 €	2.232,56 €
EG 7	2.361,39 €	2.383,06 €	2.387,37 €	2.409,27 €	2.472,14 €
EG 8	2.605,64 €	2.629,55 €	2.634,30 €	2.658,47 €	2.727,84 €
EG 9	2.849,89 €	2.876,03 €	2.881,24 €	2.907,67 €	2.983,55 €
EG 10	3.242,94 €	3.272,69 €	3.278,61 €	3.308,69 €	3.395,03 €
EG 11	3.686,28 €	3.720,10 €	3.726,83 €	3.761,02 €	3.859,16 €
EG 12	3.885,37 €	3.921,02 €	3.928,11 €	3.964,15 €	4.067,59 €
EG 13	4.394,39 €	4.434,70 €	4.442,73 €	4.483,49 €	4.600,48 €

SONDERSTUFENENTGELTE gem. § 17a Abs. 8 lit. b Diakonie-Stationen Hilfstabelle 40 h-Woche				
Entgelt- gruppe	gültig ab 01.05.2012		gültig ab 01.10.2012	
	109,00%	110,00%	109,00%	110,00%
EG 1		1.363,40 €		1.378,40 €
EG 2		1.570,01 €		1.587,28 €
EG 3		1.772,42 €		1.791,92 €
EG 4	1.894,53 €	1.911,91 €	1.915,37 €	1.932,94 €
EG 5	2.078,47 €	2.097,54 €	2.101,34 €	2.120,62 €
EG 6	2.159,53 €	2.179,35 €	2.183,29 €	2.203,32 €
EG 7	2.391,28 €	2.413,22 €	2.417,59 €	2.439,77 €
EG 8	2.638,62 €	2.662,83 €	2.667,65 €	2.692,12 €
EG 9	2.885,96 €	2.912,44 €	2.917,71 €	2.944,47 €
EG 10	3.283,99 €	3.314,12 €	3.320,11 €	3.350,57 €
EG 11	3.732,94 €	3.767,19 €	3.774,00 €	3.808,63 €
EG 12	3.934,55 €	3.970,65 €	3.977,83 €	4.014,33 €
EG 13	4.450,01 €	4.490,84 €	4.498,96 €	4.540,24 €